

RS OGH 1991/5/28 4Ob169/90, 4Ob88/11m, 4Ob202/12b, 4Ob170/16b, 4Ob219/21s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.05.1991

Norm

UWG §25 Abs4

Rechtssatz

Von einer getrennten Veröffentlichung einzelner Urteilsteile ist - insbesondere dann, wenn einzelne Teile des Spruches in einem Zusammenhang stehen - grundsätzlich abzusehen; nur dann, wenn einzelne Verstöße, über die in einem Urteil abgesprochen wurde, keinerlei Zusammenhänge aufweisen, kann - bei unterschiedlicher Publizität - die getrennte Veröffentlichung von Urteilsteilen in verschiedenen Medien unterschiedlicher Verbreitungsstruktur in Betracht kommen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 169/90

Entscheidungstext OGH 28.05.1991 4 Ob 169/90

- 4 Ob 88/11m

Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 88/11m

Vgl; Beisatz: Kann über einen Teil des Unterlassungsbegehrens vom Rechtsmittelgericht (mangels Feststellungen) nicht entschieden werden, hat idR auch kein Teilurteil über das Veröffentlichungsbegehren zu ergehen, weil mit einer weiteren Veröffentlichung nach Vorliegen des Endurteils zusätzliche Kosten verbunden wären, die einer Zweckmäßigkeit entgegenstehen. (T1)

- 4 Ob 202/12b

Entscheidungstext OGH 28.11.2012 4 Ob 202/12b

Vgl; Vgl auch Beis wie T1

- 4 Ob 170/16b

Entscheidungstext OGH 22.11.2016 4 Ob 170/16b

Auch; Beis wie T1

- 4 Ob 219/21s

Entscheidungstext OGH 25.01.2022 4 Ob 219/21s

Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0079937

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at